

5. Teil: Schlussbetrachtung

§ 16 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

A. *Das Ressort*

1. Ein „Ressort“ im gesellschaftsrechtlichen Sinne entsteht durch interne (intra-organschaftliche) horizontale Zuweisung inhaltlich exklusiver Einzelgeschäftsführungsbefugnisse an einen oder mehrere Geschäftsführer.¹¹⁸¹
2. Ab einem gewissen kritischen Volumen der Geschäftsaktivitäten sind Unternehmen allein aus Effizienzgründen auf die Verwendung betriebswirtschaftlich unterlegter Führungsorganisationsmodelle angewiesen. Damit diese ihren Zweck erfüllen können, ist ein rechtssicheres und interessengerechtes, also auch dem Haftungsrisiko der Geschäftsführer Rechnung tragendes, Regelwerk der Ressortverteilung unverzichtbar.¹¹⁸²
3. Die Führungsorganisationsmodelle divergieren im Hinblick auf ihr haftungsbegrenzendes Potenzial: Die funktionale Konfiguration geht typischerweise mit einer Reduktion primärer Geschäftsführerplichten einher und begrenzt die Haftung des Ressortleiters dadurch tendenziell spürbarer als eine Division.¹¹⁸³

B. *Korporative Maßstäbe der Enthftung*

1. Die grundsätzliche Gesamtverantwortung der mehrköpfigen GmbH-Geschäftsführung beruht auf der Organisationsidee des Kollegialprinzips, der zufolge sich aus der Gleichberechtigung von Organwaltern ihre kongruente Gleichverpflichtung ableiten lässt.¹¹⁸⁴
2. Zwischen absoluter Gleichstellung und völliger gegenseitiger Unterordnung der Geschäftsführer sind in der GmbH zahlreiche Schattierungen

¹¹⁸¹ Siehe S. 24.

¹¹⁸² Siehe S. 27 ff.

¹¹⁸³ Siehe S. 29, 32, 34.

¹¹⁸⁴ Siehe S. 52 ff.

gen denkbar. Insofern formt das geschriebene Recht die Kollegialität weiter aus und bestimmt, welche Pflichten zwingend der Gesamtverantwortung unterliegen.¹¹⁸⁵

3. Die Grenze zwischen delegierbarer und undelegierbarer Verantwortung verläuft in der GmbH zwischen der Organisationsautonomie der Gesellschafter und den Legalitätspflichten der Geschäftsführer:
 - a) Bei einer zumindest mittelbar drittschützenden Leitungspflicht können in der Regel die zu ihrer Erfüllung notwendigen Aufgaben delegiert werden. Die Verantwortung der ressortunzuständigen Geschäftsführer wird durch eine solche Delegation modifiziert: Ihnen obliegt nicht länger die persönliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben, sondern die Überwachung ihrer Erledigung. Diese Aufsichtspflicht kann weder im Außen- noch im Innenverhältnis abbedungen werden.¹¹⁸⁶
 - b) (Leistungs-)Pflichten, deren Erfüllung allein im Interesse der Gesellschaft ist, können im Grundsatz ebenfalls nur mit verantwortungsmodifizierender Wirkung delegiert werden. Den Gesellschaftern einer GmbH steht es jedoch offen, sie einzelnen Geschäftsführern mit verantwortungsausschließender Wirkung zuzuweisen und die Haftungsrisiken ihrer Kollegen dadurch noch spürbarer zu reduzieren.¹¹⁸⁷
4. Als Korrektiv der durch die Gesamtverantwortung vermittelten „Garantenstellung“ für das Fehlverhalten des Ressortleiters beziehungsweise als Metaregel zur Bestimmung der Residualverantwortung aus Enthaftungsperspektive dient der Vertrauensgrundsatz.¹¹⁸⁸
5. Entscheidend für ein Vertrauendürfen ist die kognitive Verifikation der Vertrauensgrundlage: Liegen die Anforderungen für die Anerkennung schutzwürdigen Vertrauens nicht vor, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Vertrauende das erkannt hat oder bei gebotener Sorgfalt hätte erkennen und damit dem Vertrauensempfänger hätte misstrauen müssen. Diese (objektive) Erkennbarkeit setzt voraus, dass Übereinstimmung bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen des Vertrauensgrundsatzes besteht, damit die Schwelle vom Vertrauen zum Misstrauen im Einzelfall bestimmt werden kann: Grundlegendes Tatbestandsmerkmal ist zunächst die eindeutige Unterscheidbarkeit primä-

1185 Siehe S. 58 ff.

1186 Siehe S. 71 ff., 78-80.

1187 Siehe S. 77 ff., 82 ff.

1188 Siehe S. 100 f.

rer Verantwortungsbereiche. Ferner beeinflussen personen-, verhaltens- und sachbezogene Kriterien das Vertrauendürfen.¹¹⁸⁹

C. Form und Inhalt der Ressortverteilung

1. Die Gesellschafter können die Geschäftsverteilung bereits in der Satzung vornehmen. Flexibler und deutlich praxistauglicher ist aber – gerade im Hinblick auf das Mehrheitserfordernis – die Regelung durch einfachen Gesellschafterbeschluss in Form einer Geschäftsordnung, eines schlichten Verteilungsplans, einer Einzelweisung oder als Bestandteil des Anstellungsvertrages.¹¹⁹⁰
2. Die verantwortungsausschließende Ressortverteilung muss auf dem Willen der Gesellschafter beruhen. Ansonsten gelten für sie keine weitergehenden Regelungshürden: Es gibt keine Publizitätsgründe, die für eine Satzungsgrundlage sprechen und es bedarf auch keines besonderen Mehrheitserfordernisses zum Schutz der Minderheitsgesellschafter.¹¹⁹¹
3. Die mehrköpfige Geschäftsführung ist zur verantwortungsmodifizierenden horizontalen Delegation berechtigt und hat damit autonomen Zugang zu deren haftungsbegrenzenden Wirkungen. Die organinterne Ressortverteilung muss grundsätzlich von sämtlichen Geschäftsführern einvernehmlich mitgetragen werden.¹¹⁹²
4. Die inhaltlichen Anforderungen an eine wirksame Ressortverteilung bestehen darin, dass die Aufgaben klar und eindeutig sowie sachgerecht delegiert und nur zuverlässigen Personen übertragen werden. Ein inhaltlicher Fehler ist gegeben, wenn diese Voraussetzungen erkennbar nicht vorliegen.¹¹⁹³
5. Die Ressortverteilung ist nicht zwingend zu verschriftlichen. Das „Ob“ und „Wie“ der Dokumentation unterliegt dem Ermessen der Geschäftsführer. Dieses Ermessen kann sich aufgrund des Eindeutigkeits-erfordernisses der Geschäftsverteilung auf Null reduzieren, wenn nur eine Dokumentation der Aufgabenzuweisung das Vertrauen auf eine

1189 Siehe S. 100 ff.

1190 Siehe S. 112 ff.

1191 Siehe S. 116-118.

1192 Siehe S. 118 ff.

1193 Siehe S. 129 ff.

ordnungsgemäße Pflichtenerfüllung durch den Ressortleiter rechtfertigt.¹¹⁹⁴

6. Im Übrigen hat die Dokumentation der Ressortverteilung lediglich Beweisfunktion zugunsten der Geschäftsführer und kann daher keinen Formzwang begründen. Der Einwand des Geschäftsführers, für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe nicht zuständig zu sein, ist sowohl im Falle der Innen- als auch im Falle der Außenhaftung als rechtshindernde Einwendung zu begreifen, sodass er für einen entsprechenden Tatsachenvortrag die Feststellungslast trägt.¹¹⁹⁵
7. Eine faktische Ressortverteilung zeitigt keine enthaftenden Rechtswirkungen. Jedoch stehen den Geschäftsführern mit der Möglichkeit der konkludenten sowie der stillschweigenden Geschäftsverteilung weitere unkomplizierte Wege zur Haftungsbeschränkung durch Geschäftsverteilung offen.¹¹⁹⁶
8. Bei einer Aufgabenzuweisung durch die Gesellschafter sind sämtliche formellen und ungeschriebenen inhaltlichen Ressortverteilungsanforderungen im Grundsatz an den §§ 241 ff. AktG zu messen. Das bedingt, dass der Aufgabenzuweisungsbeschluss der Gesellschafter, soweit er lediglich die Übertragung gesellschaftsinterner Interessen berührt, anfechtbar analog § 243 Abs. 1 AktG sein kann, sodass sich die Geschäftsführer auf ihn berufen können. Entsprechendes gilt auch für „nachträgliche“ Mängel.¹¹⁹⁷
9. Die materielle Rechtswidrigkeit oder wesentliche kausale Verfahrensfehler des Aufgabenzuweisungsbeschlusses der Geschäftsführer bedeuten dagegen automatisch seine Nichtigkeit.¹¹⁹⁸
10. Erweist sich ein abgrenzbarer Teil der Geschäftsverteilung als mangelbehaftet, so werden in analoger Anwendung des § 139 BGB in der Regel lediglich deren fehlerhafte Elemente nichtig sein und die „intakten“ Aufgabenzuweisungen daher wirksam bleiben.¹¹⁹⁹
11. Gänzlich unwirksame Aufgabenzuweisungsbeschlüsse können sich ausnahmsweise enthaftend auswirken, indem sie das Verschulden der „überwachungspflichtigen“ Geschäftsführer ausschließen oder beim

1194 Siehe S. 151 ff.

1195 Siehe S. 155 ff.

1196 Siehe S. 167 ff.

1197 Siehe S. 176 ff., 181 f.

1198 Siehe S. 179 f.

1199 Siehe S. 178 f., 181.

Gesamtschuldnerausgleich zu einer ihnen günstigen Verschiebung der Verantwortungsanteile führen.¹²⁰⁰

12. Von der Haftung der Geschäftsführer aufgrund einer unwirksamen Ressortverteilung ist ihre Inanspruchnahme wegen Organisationspflichtverletzungen streng zu unterscheiden. Die mit einem Organisationsverschulden einhergehenden Haftungsrisiken gehen jedoch kaum über die der Inanspruchnahme aufgrund unwirksamer Delegation hinaus und mindern die Effektivität der Ressortverteilung als Enthaltungsinstrument daher nicht spürbar.¹²⁰¹

D. Materielle Pflichten

1. In Anlehnung an die Unternehmerfunktionen lässt sich die Ressortverantwortung des Geschäftsbereichsleiters in den Vierklang der Ressortplanung, -organisation und -kontrolle sowie der Personalverantwortung übersetzen.¹²⁰²
2. Aufgrund der präventiven Zielsetzung der Ressortüberwachung muss der Geschäftsbereichsleiter seinen Kollegen, außer bei Gefahr im Verzug, insbesondere die Informationen weiterleiten, die diese zu seiner Überwachung benötigen.¹²⁰³
3. Pflichtverletzungen im fremden Ressort können den Geschäftsführern weder gemäß § 278 S. 1 BGB noch gemäß § 831 Abs. 1 BGB „zugerechnet“ werden, weil die Organmitglieder keine gegenseitigen Erfüllungsbefähigungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfen sind, sondern (analog) § 31 BGB allein für die Gesellschaft tätig werden.¹²⁰⁴
4. Das Unterlassen pflichtgemäßer Kontrolle erfüllt nicht den „Grundtatbestand“ des § 823 Abs. 1 BGB beziehungsweise entfaltet keinen allgemeinen deliktischen Drittschutz, sodass die reziproken organinternen Überwachungspflichten im Grundsatz nur gegenüber der Gesellschaft bestehen und lediglich ausnahmsweise, in den ausdrücklich normierten Fällen oder kraft einer persönlichen Sonderverantwortlichkeit des Überwachers, nach außen wirken.¹²⁰⁵

1200 Siehe S. 183 f.

1201 Siehe S. 140-142, 182.

1202 Siehe S. 189 f.

1203 Siehe S. 190 ff.

1204 Siehe S. 193 f.

1205 Siehe S. 194 ff.

5. Während der drohende Normverstoß stets vom Kontrollzweck der Informations- und Interventionsrechte erfasst ist, gilt das für unternehmerische Entscheidungen des Geschäftsbereichsleiters nur, wenn das von ihm beabsichtigte Vorgehen Gesellschaftsinteressen voraussichtlich klar schadet.¹²⁰⁶
6. Das Informationsrecht unterliegt unabhängig vom Vertrauensgrundsatz gewissen Schranken: Die direkte Befragung von dem Ressortleiter unterstellten Beschäftigten oder Dritten unter Umgehung seiner Person ist im Grundsatz unzulässig. Das Auskunftersuchen muss sich auf ausgewählte Geschäftsführungsthemen beschränken. Es darf nur zur Überwachung genutzt werden. Bei einer schwerwiegenden Interessenskollision des Auskunftsverlangenden ist es ausgeschlossen. Privatautonom kann es in den Schranken der Legalitätspflicht begrenzt oder erweitert werden.¹²⁰⁷
7. Die Prüfung der Haftung des überwachungspflichtigen Geschäftsführers kreist in der Regel um die Kardinalfrage des „Kennenmüssens“, das anders als bei der verantwortungsausschließenden Delegation gerade nicht ausgeschlossen ist. Nach dem Vertrauensgrundsatz ist der Überwachungspflichtige prinzipiell nicht verpflichtet, Interventionsanlässe von sich aus zu ermitteln, solange der ressortübergreifende Informationsfluss nicht merklich stockt.¹²⁰⁸
8. Zu kritischen Nachfragen sind die aufsichtspflichtigen Geschäftsführer aber stets verpflichtet, wenn ihnen die Berichte des Ressortleiters unplausibel erscheinen müssen. Maßstab hierbei ist im Grundsatz ein Organwalter ohne vertiefte Sach- und Rechtskunde.¹²⁰⁹
9. Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte, die eine pflichtwidrige (vom Kontrollzweck gedeckte) Amtsführung des Ressortleiters oder dessen Unzuverlässigkeit möglich erscheinen lassen, sind weitergehende Informationsquellen auszuschöpfen und gegebenenfalls ihm unterstellte Mitarbeiter und darauffolgend ausnahmsweise Dritte zu befragen sowie einschlägige Dokumente zu sichten.¹²¹⁰
10. Darüber hinausgehende aktive Nachforschungspflichten bestehen nur ausnahmsweise nach der Korrektur einer (schweren) Pflichtverletzung. Bei außergewöhnlichen singulären Umständen, etwa einer finanziel-

1206 Siehe S. 201 f.

1207 Siehe S. 203 ff.

1208 Siehe S. 207 ff.

1209 Siehe S. 210 f.

1210 Siehe S. 211.

len „Krise“, verschärfen sich die Informationspflichten dementsprechend, wenn die Ausnahmesituation durch die sorgfaltswidrige Amtsführung des Ressortleiters hervorgerufen wurde oder das zumindest nicht auszuschließen ist. Unabhängig davon ist in solchen Extremsituationen aber stets ein intensiverer Austausch von Informationen und deren besonders gründliche und sorgfältige Prüfung durch die überwachungspflichtigen Organmitglieder zu verlangen.¹²¹¹

11. Ansonsten kann die Schwelle der objektiven Erkennbarkeit sorgfaltswidriger Amtsführung im Einzelfall niedriger sein. Möglich ist das etwa, wenn der Aufsichtspflichtige über überobligatorische Fähigkeiten verfügt oder besondere Befugnisse innehat, die ihn kontrollrelevante Anlässe eher erkennen lassen. Mit zunehmendem Rang des geschützten Rechtsguts und Gewicht des drohenden Nachteils müssen die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Normverfehlung zudem weniger fundiert sein und es reicht eine geringere Schadenswahrscheinlichkeit aus.¹²¹²
12. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines absehbaren, vom Kontrollzweck gedeckten Sorgfaltsverstoßes löst die Interventionspflicht aus. Die Intervention bewirkt, dass eine beanstandete Ressortmaßnahme, außer bei Gefahr im Verzug, zu unterbleiben hat, bis das Geschäftsführungsgremium über ihre Zulässigkeit entscheidet. Diese Rückholbefugnis greift entsprechend bei der Intervention gegen ein Unterlassen. Sie darf nicht missbräuchlich ausgeübt werden und ist auf konkrete Einzelmaßnahmen beschränkt.¹²¹³
13. Ein „echtes“ Widerspruchsrecht, das den Geschäftsführern erlaubt, ein Handeln des Ressortleiters ohne Beratung und Beschlussfassung im Gremium zu unterbinden, gibt es in der GmbH von Gesetzes wegen nicht. Privatautonome Abweichungen von diesem Grundsatz sind allerdings für den Bereich möglich, der auch der verantwortungsausschließenden Delegation offensteht.¹²¹⁴
14. Den Geschäftsführern steht im ressortgeteilten Gremium nach dem Rechtsgedanken des § 744 Abs. 2 BGB ein eng begrenztes, nicht abdingbares Notgeschäftsführungsrecht zu. Es muss ausgeübt werden, wenn die Schädigung der Gesellschaft durch eine Legalitätspflichtverletzung des Ressortleiters mit hoher Wahrscheinlichkeit so unmittel-

1211 Siehe S. 215 f., 219-221.

1212 Siehe S. 212-214, 217 f.

1213 Siehe S. 222 ff., 230-232.

1214 Siehe S. 226-228.

- bar bevorsteht, dass dieser nicht mehr um seine Zustimmung zur erforderlichen Verhütungsmaßnahme gebeten werden kann.¹²¹⁵
15. Eine Abschwächung der organinternen Überwachungspflichten durch horizontale Meta-Überwachung ist in der GmbH in begrenztem Maße möglich. Es spricht nichts dagegen für den Bereich, in dem das GmbHG sogar eine verantwortungsausschließende Delegation ermöglicht, gleichsam als Vorstufe zu dieser die Überwachung der Überwachung zuzulassen und hierdurch eine spürbare Reduktion der Gesamtverantwortung herbeizuführen.¹²¹⁶
 16. Auch bei der Haftung im ressortgeteilten Gremium werden die Gesamtschuldanteile bei der Quotelung durch § 254 BGB (analog) im Grundsatz zunächst nach dem Verursachungs- und nachgelagert gegebenenfalls nach dem Verschuldensgrad des schadensstiftenden Verhaltens der Organwalter ermittelt. Nach dem Grundgedanken des § 840 Abs. 2, Abs. 3 BGB, wonach die Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdung wertungsmäßig hinter einer voll verantwortlichen Schadensverursachung zurückbleibt, wird es in der ressortgeteilten Geschäftsführung für den Ausgleich nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB in der Regel entscheidend auf die subjektive Vorwerfbarkeit ankommen. Bei beiderseitiger Fahrlässigkeit wird der Ressortleiter den Schaden daher grundsätzlich allein zu tragen haben.¹²¹⁷
 17. Die Geschäftsführer können der Gesellschaft gegenüber ausnahmsweise ein Mitverschulden der Gesellschafter einwenden, sofern es auf den Interessenbereich beschränkt ist, über den diese disponieren dürfen. In Betracht kommt eine Berücksichtigung bei der Haftung wegen Überwachungs-, Rede- und Anpassungsversagens, wenn die Gesellschafter eine erkennbar mangelhafte Geschäftsverteilung vorgenommen haben oder sie nicht korrigieren.¹²¹⁸
 18. Das Schreckensszenario des Rückfalls in die Gesamtverantwortung müssen die Geschäftsführer nicht fürchten, weil die Rechtsfigur keine Anerkennung verdient. Bei den diskutierten Rückfallkonstellationen handelt es sich um Fälle, in denen die „Krisenpflicht“ nie (klar) delegiert wurde. Dann besteht aber ohnehin Gesamtzuständigkeit.¹²¹⁹

1215 Siehe S. 228-230.

1216 Siehe S. 232-234.

1217 Siehe S. 234-236.

1218 Siehe S. 237 ff.

1219 Siehe S. 246-248.

§ 17 Gesamtergebnis – Empfehlungen de lege ferenda

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Ressortverteilung auf Geschäftsführungsebene in der Praxis zum Teil immer noch Züge einer beunruhigenden Anomalie aufweist, obwohl sie bereits vom RG als Rechtsfigur anerkannt und weiterentwickelt wurde. Da sie nicht gesetzlich geregelt ist, bleibt ihre Erscheinung schemenhaft und ist nach wie vor schwer zu greifen. Das vermittelt einen Eindruck von Konturlosigkeit, der die Rechtsfindung offensichtlich vor Schwierigkeiten stellt. Trotz ihrer Praxisrelevanz wurde ihr bisher dennoch erstaunlich wenig tiefergehende Aufmerksamkeit von der rechtswissenschaftlichen Forschung zuteil. Es nimmt daher nicht wunder, dass sich die Feststellung, abstrakte Regeln für den Umgang mit der Geschäftsverteilung ließen sich nicht formulieren, inflationären Gebrauchs in Rechtsprechung und Literatur erfreut. Es scheint, als ob es dem Phänomen der Ressortverteilung besonders häufig gelinge, den geregelten Bahnen der Privatrechtsdogmatik zu entschwenden und von dort aus in nicht weiter erschließbares, dunkles Terrain vorzustößen, wo die Einzelfallentscheidung und der Zufall regieren.

Anders als die Rechtsfigur der Ressortverteilung lässt sich die durch sie hervorgerufene Verunsicherung folglich mit Händen greifen. Die allgemeine Tendenz geht dahin, dieser Rechtsunsicherheit mit besonders rigorosen Auflagen zulasten der Geschäftsführer beizukommen. Im Zweifelhafte alle gemeinsam. Ein Blick auf die Rechtsprechung der ordentlichen und vor allem der Finanzgerichtsbarkeit muss davor abschrecken, in einer ressortgeteilten Geschäftsführung zu arbeiten. Die meisten Entscheidungen erkennen die Geschäftsverteilung entweder bereits nicht als wirksam an oder formulieren derart strenge Überwachungspflichten, dass es den Geschäftsführern ratsam scheinen muss, ihren Kollegen eigene Entscheidungsspielräume zu verwehren, um keine existenzbedrohenden Haftungsrisiken einzugehen. Dass aus Enthaltungsperspektive allein die Gesamtgeschäftsführung sinnvoll anmutet, ist weder im Sinne des Gesetzes noch der meisten Gesellschaften, zumal der Schein trügt, weil das Kollegialorgan genauso haftet, wenn es sich nicht effizient organisiert. Wird das Amt des Geschäftsführers mit immer mehr (öffentlich-rechtlichen) Geboten belegt und soll er für die fehlerhafte Unternehmensorganisation sogar im Außenverhältnis einstehen, muss es ihm möglich sein, diese Flut von Pflichten auf praxisgerechte Weise mit etwaigen Kollegen zu teilen, um sich effektiv, insbesondere mit Blick auf potenzielle Haftungsrisiken, zu entlasten und auf diejenigen Aufgaben konzentrieren zu können, für deren Erfüllung er fachlich besonders geeignet ist.

Die vorliegende Arbeit hat bewiesen, dass diesem Bedürfnis auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der ungeschriebenen Grundsätze der Rechtsfigur der Arbeitsteilung nachgekommen werden kann. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gesamtverantwortungs- und dem Vertrauensgrundsatz hat gezeigt, dass sich, wenn ihre Anwendungsfälle, Merkmale und Funktionsweisen einmal genau bestimmt sind, mit ihrer Hilfe abstrakte und dennoch präzise und somit handhabbare Regeln zur Lösung besonders schwieriger Haftungskonstellationen buchstabieren lassen. Die Notwendigkeit, mit besonders hohen Anforderungen an die Wirksamkeit der Geschäftsverteilung und realitätsfernen Überwachungspflichten aufzuwarten, um die „Haftungsschlupflöcher“ in der ressortgeteilten Geschäftsführung zu schließen, besteht nicht. Es ist weder geboten noch zulässig, die arbeitsteilig organisierte Geschäftsführung unter den Generalverdacht der Pflichtvergessenheit zu stellen. Wenn sich die Geschäftsführer aufeinander verlassen können, besteht kein Grund zur Haftung. Dementsprechend wirkungsvoll ist die Ressortverteilung als Enthaftungsinstrument. Das GmbHG erlaubt außerdem eine verantwortungsausschließende Delegation und dadurch in besonderem Maße flexible, spürbar enthaftende Geschäftsverteilungen.

Eine Kodifizierung der Ressortverteilung ist nach dem Vorhergesagten nicht unbedingt erforderlich, um die Arbeitsteilung in gesellschaftsrechtlichen Organen zu ermöglichen. Angesichts der unüberschaubaren Fülle divergierender Entscheidungen zur Reichweite der Pflichten im ressortgeteilten Gremium erscheint es jedoch sinnvoll, den generellen Maßstab organinterner Überwachung dem Vertrauensgrundsatz gemäß zu positivieren. Dabei sollte auch festgehalten werden, in welchen Fällen ausnahmsweise aktive Nachforschungspflichten bestehen. Bleibt der BFH seiner Linie zum Schriftformzwang treu und kommt es nicht zu einer Anrufung des Großen Senats, ist ferner zu erwägen, die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Geschäftsverteilung in Gesetzesform zu gießen. Erfährt der Gesamtverantwortungsgrundsatz eine deklaratorische Regelung, sollte, gegebenenfalls in der Gesetzesbegründung, klargestellt werden, dass er nicht für sämtliche Rechtsformen vollumfänglich Geltung beansprucht.

Zumindest die Erscheinung der Arbeitsteiligkeit auf Ebene der GmbH-Geschäftsführung lässt sich nach alledem widerspruchsfrei und harmonisch in das geltende Privatrechtssystem einfügen. Sie birgt schwierige, aber dafür sehr aufschlussreiche und keineswegs unlösbare Probleme.

